



- 1 -

## Satzung

### § 1

Name , Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr **Schönhofen** e.V. und ist im Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nittendorf, OT Schönhofen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schönhofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende
  3. fördernde Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder



-2-

- (2) Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Schönhofen mit seinen dazugehörigen Ortsteilen haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen. Die Aufnahme wird wirksam mit Aushändigung der Beitrittsbestätigung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner **Beitragspflicht von 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist**. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.



-3-

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Vorstandschaft zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, hat der Vorsitzende sie der nächsten Vorstandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorstandsvorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus Folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorstandsvorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. den drei Beisitzern
  6. dem Kommandanten



-4-

7. den stellvertretenden Kommandanten
8. dem Jugendwart
9. dem Gerätewart
10. dem Atemschutzbeauftragten

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Der Vorstandsvorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kommandanten Abs. 1 Nr. 6 u. 7 werden nach dem BayFwG Art. 8 gewählt. Die unter Absatz 1 Nr. 8 bis 10 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von den Feuerwehrdienstleistenden (nach BayFwG) benannt.

- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Vorstandschaftsmitglieder ihres Amtes aus wichtigem Grund entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

## § 10

### Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher



-5-

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.

- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### § 11

#### Kassenführung

- (1) Die zu Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 12

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.



-6-

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt „Nittendorf“ und der öffentlichen Presse „Mittelbayerische Zeitung“, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und bekanntgegeben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.

### §13

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des



-7-

Versammlungsleiters, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

#### § 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### § 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nittendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

#### § 16 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutz Vorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten. Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E- Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, enthaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.



-8-

4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes / Stadtfeuerwehrverbandes (.....) ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter (Quelle) zur Verfügung.

Die Satzung wurde am 07.01.2019 beschlossen.